

29.11.96

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtgesetz - TzWrG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/5865 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerung
von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden
(Teilzeit-Wohnrechtgesetz - TzWrG)
- Drucksache 13/4185 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der nicht weniger als insgesamt eine Woche beträgt“ und jeweils das Komma davor und dahinter gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „bestimmten“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. daß der Erwerber kein Eigentum und kein dingliches Wohn-/Nutzungsrecht erwirbt, sofern dies tatsächlich nicht der Fall ist;“.
 - b) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Namen und Anschrift der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und Aktenzeichen der Baugenehmigung; soweit nach Landesrecht eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, ist der Tag anzugeben, an dem nach landesrechtlichen Vorschriften mit dem Bau begonnen werden darf;“.

Fristablauf: 20.12.96

Erster Durchgang: Drs. 887/95

906/96

c) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Nutzungsrechtes“ die Worte „in seiner Gesamtheit oder für einen bestimmten Zeitraum“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach der Angabe „2,“ die Angabe „2 a,“ eingefügt und das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Vertragsurkunde“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Ist streitig, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Erwerber der Prospekt in der vorgeschriebenen Sprache, die Vertragsurkunde, eine Abschrift der Vertragsurkunde oder die Belehrung ausgehändigt worden ist oder eine vorgeschriebene, im Vertrag jedoch fehlende Angabe schriftlich mitgeteilt worden ist, so trifft die Beweislast den Veräußerer.“

4. § 10 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Verträge, soweit Teilzeitnutzung von Wohngebäuden im Sinne des § 1 des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes vom ... gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgewiesen oder vermittelt wird.“

5. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

im übrigen unverändert angenommen.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtegesetz - TzWrG)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.